

# Meldefristen

Hier finden Sie auf einen Blick die relevanten Meldefristen für Ihre Berufsgruppe:

## Meldungen BG I

### Kopiervergütung Kunstpräsentationen

Meldungen für dieses neue Verteilschema können für die Jahre 2016 und 2017 eingereicht werden bis zum **31. August 2018**.

Meldeformulare stehen seit März 2018 zur Verfügung und wurden mit den Einladungen zur Berufsgruppenversammlung an jedes Mitglied der BG I verschickt. Sie sind über die Webseite der Bild-Kunst abrufbar. Eine Ausschüttung der Erlöse für 2016 und 2017 erfolgt im Herbst 2018.

---

## Meldungen BG II

### Meldungen Webseiten

Honorarmeldungen und/oder Einzelbildmeldungen für die Nutzung von Werken auf Webseiten sind relevant für das neue Verteilschema „Privatkopie Bild digital“. Sie können für die Nutzungsjahre 2016 und 2017 ab jetzt eingereicht werden bis zum **31. August 2018**.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Meldungen ist, dass die MV der Bild-Kunst am 28.7. 2018 das von der Berufsgruppe vorgeschlagene, neue Verteilungsschema beschließt. Meldeformulare und ein ausführliches Merkblatt finden die Mitglieder der BG II in dem Schreiben mit der Einladung zur MV. Sie sind ebenfalls über die Webseite abrufbar. Eine Ausschüttung der Erlöse für 2016 und 2017 erfolgt im Herbst 2018. II/2018

### Buchmeldungen

Meldungen von Abbildungen in Büchern sind relevant für die Verteilungssparten „Bibliothekstantieme“ und „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“. Hier hat die Reform im Dezember 2016 nur zu geringfügigen Änderungen geführt. Die Erlöse für das Nutzungsjahr 2017 werden im Herbst 2018 ausgeschüttet. Für die Meldungen betreffend das Jahr 2017 gilt der reguläre Meldeschluss am **30. Juni 2018**.

### Honorarmeldungen

Periodika und Kabelweitersendung Die Ausschüttungen in den Sparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“, „Pressespiegel“ und „Kabelweitersendung Bild“ erfolgen auf der Grundlage von Honorarmeldungen. Die Verteilungsplanreform im Dezember 2016 hat hier ebenfalls keine wesentlichen Änderungen bewirkt. Die Erlöse für das Nutzungsjahr 2017 werden im Herbst 2018 ausgeschüttet. Um bei dieser Ausschüttung berücksichtigt werden zu können, müssen Mitglieder der BG II ihre für diese Nutzungen erzielten Honorare gemeldet haben bis zum **30. Juni 2018**.

---

## Meldungen BG III

### Meldungen Filmurheber

Die Verteilungsschemata für Privatkopie und Kabelweitersendung waren im Sommer 2017 modernisiert worden. Filmurheber melden ihre Beteiligung an ihren Filmwerken für das Ausstrahlungsjahr 2017 regulär bis zum **30. Juni 2018**.

Darüber hinaus haben die neuen Verteilungsregeln so genannte „nutzungsbasierte Werkarten“ eingeführt. Hierunter fallen vor allem Spielfilme, Fernsehfilme, Fiktionale Serien ab 20 Minuten Länge, Animationsfilme ab 30 Minuten Länge und Dokumentarfilme ab 40 Minuten Länge. Für Werke, die in diese Kategorien fallen, ist der Meldeschluss keine Ausschlussfrist, es kann somit auch später gemeldet werden. Aber Achtung: Wenn Sie später melden, kann die Bild-Kunst nicht garantieren, dass Sie Ihre Tantiemen mit der Hauptausschüttung im Herbst 2018 erhalten! Es liegt also in Ihrem Interesse an einer zeitnahen Ausschüttung, die Meldungen bis zum **30. 6. 2018** vorzunehmen.

### Meldungen Filmproduzenten

Filmproduzenten melden ihre Beteiligung an allen Filmwerken für das Ausstrahlungsjahr 2017 regulär bis zum **30. Juni 2018**.

Für Filmproduzenten wurden keine „nutzungsbezogenen Werkarten“ definiert, weil die Bild-Kunst in jedem Fall eine Meldung benötigt. Dies liegt daran, dass in Deutschland für Filmproduzenten mehrere Verwertungsgesellschaften tätig sind.

---